Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 119.

(Nr. 6917.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch den Gemeinden Niederemmel und Wintrich das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich den genannten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 14. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 29. November 1867.

(Nr. 6918.) Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford, im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den vom Kreise Herford, im Regierungsbezirk Minden, beschlossenen Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhof zu Löhne und den im Anschluß hieran auszuführenden Bau einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern, sowie einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Herford das Expropriationsrecht für die zu diesen Bauten erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf die genannten Straßen. Zugleich will Ich dem Kreise Herford gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 21. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6919.) Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867., betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850. (Gesetz-Samml. für 1850. S. 509. ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867. (Gesetz-Samml. für 1867. S. 1219. ff.). Vom 18. November 1867.

Le Gouvernement de Sa Majesté le Roi de Prusse et celui de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas ayant jugé utile de constater que la convention d'extradition de malfaiteurs conclue entre les Pays-Bas et le cidevant Royaume de Hannovre a, par suite de l'annexion de ce Royaume à la Prusse, cessé d'être en vigueur, et se trouve remplacée par la convention d'extradition conclue entre la Prusse et les Pays-Bas, le 17 Novembre 1850 et par la convention additionelle du 20 Juin 1867 entre ces mêmes Etats, la présente déclaration a été expédiée à cet effet pour être échangée contre une déclaration de la même teneur du gouvernement Néerlandais.

Fait à Berlin le 25 Octobre 1867.

Le Président du Conseil et Ministre des affaires étrangères.

(L. S.)

de Bismarck-Schoenhausen.

Die Königlich Preußische und die Königlich Niederländische Regierung haben es für nützlich erachtet, außer Zweifel zu stellen, daß die zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreich Hannover abgeschlossene Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern in Folge der Vereinigung dieses Königreichs mit Preußen aufgehört hat, in Geltung zu sein, und an deren Stelle der zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossene Auslieferungsvertrag vom 17. November 1850. und der zwischen denselben Staaten vereinbarte Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867. getreten sind.

Zu diesem Behufe ist die gegenwärtige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden, um gegen eine gleichlautende Erklärung der Königlich Niederländischen Regierung ausgewechselt zu werden.

Geschehen zu Berlin, den 25. Oktober 1867.

Der Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

(L. S.)

v. Bismarck-Schönhausen.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende Erklärung des Königlich Niederländischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. Oktober 1867. ausgewechselt worden ist, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18. November 1867.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:
v. Thile.

(Nr. 6920.) Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln, im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, zur Verbesserung der in den sogenannten Ochsenkämpen zu Asseln, Kreises Dortmund, gelegenen Grundstücke, nach Anhörung der Betheiligten, gemäß dem Antrage der Mehrzahl derselben, auf Grund des Artikel 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. und der §§. 56. und 57. des Gesetzes vom 28. Februar 1843., was folgt:

§. 1.

Die Eigenthümer der in der Steuergemeinde Asseln gelegenen Wiesen und Weiden in den sogenanten Ochsenkämpen werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um diese Grundfläche, welche an übermäßiger Nässe leidet, zu entwässern und dem dieselbe durchfließenden Bache eine entsprechende Lage zu geben, sowie auch, um eine geregelte Bewässerung der Wiesen bewirken zu können.

Wenn nach der Ausführung der Entwässerung die Bewässerung des ganzen Wiesenthales oder einzelner Theile desselben sich als nützlich ergiebt, so hat der Vorstand der Genossenschaft nach Anhörung der betheiligten Grundbesitzer zu beschließen, wo und in welchem Umfange Bewässerungsanlagen einzurichten sind und wie die Kosten zu vertheilen sind.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Regierung in Arnsberg.

§. 2.

§. 2.

Die Genossenschaft führt den Namen:

„Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln“.

Sie hat Korporationsrechte und ihr Domizil in der Gemeinde Asseln.

§. 3.

Die Genossenschaft umfaßt sämmtliche Grundstücke, welche in dem von dem Amtmann Löbbecke aufgestellten Auszuge aus dem Grundsteuer-Kataster vom 22. Juli 1863. unter den laufenden Nummern 2. bis 27. aufgeführt sind.

§. 4.

Zu dem im §. 1. angegebenen Hauptzwecke der Entwässerung hat die Genossenschaft unter Zugrundelegung des von dem Wiesenbaumeister Wirtz angefertigten Planes der Vertiefung, Erbreiterung und Regulirung des im §. 1. bezeichneten Baches sämmtliche zu dem gedachten Zwecke erforderlichen Anlagen auszuführen.

Erhebliche Abänderungen des Entwässerungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nothwendig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Die Genossenschaft hat die ausgeführten Anlagen auch künftig zu unterhalten.

Es bleibt der Beschlußnahme des Genossenschaftsvorstandes überlassen, ob die Arbeiten an den Mindestfordernden verdungen, oder im Tagelohn oder auch durch Naturalleistung der Eigenthümer ausgeführt werden sollen.

Im letzteren Falle ist der Vorstand befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben durch Exekution beitreiben zu lassen.

§. 5.

Die Bearbeitung der einzelnen Parzellen durch Umbau, Planirung, Besaamung u. s. w. bleibt den Eigenthümern unbeschränkt überlassen.

Sollten dieselben jedoch solche Anlagen machen, welche die Zwecke der Genossenschaft, die Entwässerung und Bewässerung beeinträchtigen, so sind die Eigenthümer gehalten, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§. 6.

Die Kosten der Entwässerungsanlage und deren Unterhaltung werden von sämmtlichen Betheiligten nach Verhältniß des aus dem Kataster (§. 3.) sich ergebenden Flächeninhalts ihrer Grundstücke aufgebracht.

Wenn in Zukunft eine Bewässerung des ganzen Thales oder einzelner Theile beschlossen werden möchte (§. 1. Alinea 2.), so sind die Kosten von den bei

dem

dem einzelnen Unternehmen Betheiligten nach Verhältniß des Vortheils zu tragen. Die Genossenschaft als solche hat nur da einen Antheil an den Bewässerungskosten zu übernehmen, wo sich nach der Ausführung der Entwässerung herausstellen sollte, daß die Ländereien durch die Entwässerung Nachtheil erlitten haben.

Die Entscheidung der Beschwerden gegen das Beitragskataster erfolgt durch die Verwaltungsbehörden, welche zur Anbringung der Beschwerden eine präklusivische Frist bestimmen können.

Der Amtmann setzt die Hebelisten auf den Antrag des Vorstandes fest und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Exekution zur Kasse einziehen.

§. 7.

Die betheiligten Eigenthümer sind verpflichtet, den zur Verlegung und Erbreiterung des Baches in den „Ochsenkämpen" erforderlichen Grund und Boden herzugeben. Sie erhalten dafür das alte Bachbett, soweit es die betreffenden Grundstücke berührt. Soweit ihnen der Werth nicht durch das an den Dossirungen und Uferrändern wachsende Gras oder sonstige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (§. 13.).

§. 8.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen Vorstand von vier Personen geleitet, welcher aus dem Vorsteher und drei anderen Mitgliedern besteht. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur baare Auslagen werden dem Vorsteher ersetzt. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

§. 9.

Bei der Wahl übt jeder Eigenthümer für je Einen Morgen Eine Stimme aus. Die Eigenthümer, welche weniger als Einen Morgen besitzen, werden vereinigt, und üben für je Einen Morgen der von ihnen besessenen Grundfläche Eine Stimme aus, und zwar durch einen von ihnen, der mit Vollmacht zu versehen ist.

Für die Einen Morgen nicht erreichende Ruthenzahl kann eine Stimme nicht ausgeübt werden.

Der Vorsteher und die drei anderen Vorstandsmitglieder nebst drei Stellvertretern werden von den Genossenschafts-Mitgliedern aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.

Der Amtmann beruft die Wahlversammlung und führt in derselben den Vorsitz. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist Derjenige, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat und mindestens Einen Morgen im Ver-

Verbande besitzt. Doch kann der Vorsteher auch aus nicht betheiligten Einsassen der Gemeinde Asseln gewählt werden.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

§. 10.

Der Vorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Rechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) die Arbeiter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und mindestens zweimal im Jahre, und zwar im April und November, in Gemeinschaft mit den Vorstandsmitgliedern Bachschau abzuhalten;

e) den etwa anzustellenden Aufseher oder Grabenwärter nach Berathung mit dem Vorstande zu ernennen;

f) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden für dieselbe zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

In Behinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch ein Vorstandsmitglied vertreten.

§. 11.

Die Anstellung des Genossenschafts-Rendanten erfolgt im Wege eines kündbaren Vertrages durch den Vorstand, von welchem auch über die demselben zu bewilligende Remuneration und die zu leistende Sicherheit die nöthigen Festsetzungen getroffen werden.

§. 12.

Wenn künftig in Gemäßheit der §§. 1. und 6. eine Bewässerung eingeführt werden sollte, so kann der Vorstand nach Anhörung der hierbei betheiligten Genossenschafts-Mitglieder einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung anstellen, dessen Lohn in einer Versammlung dieser Mitglieder bestimmt wird. Die Feststellung der Befugnisse des Wiesenwärters wird einem besonderen Reglement vorbehalten.

§. 13.

Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf spe-

ziellen

ziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffenden Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Amtmann und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der Generalversammlung der Genossenschaft auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jeder Grundbesitzer des Kreises Dortmund, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar, nicht Mitglied der Genossenschaft ist und den Aufsichtsbehörden nicht angehört.

Wenn der Amtmann selbst Mitglied der Genossenschaft sein sollte, so muß der Landrath des Kreises Dortmund auf Antrag jedes Betheiligten einen anderen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen.

Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Amtmanns von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit beeinträchtigen.

§. 14.

Die Genossenschaft ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrathe des Kreises Dortmund, von der Regierung zu Arnsberg und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 15.

Abänderungen des Statuts können nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 6. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. zur Lippe. von Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).